

Datenschutzfolgenabschätzung

Ein Werkzeugkoffer



Kontakt info@letter-consulting.de

www.5medical-management.de

Tel: 02131 1331166

Auszug Vita Michael Letter

Studium Betriebswirtschaft GH Duisburg

Gründung der 5medical management GmbH 1996

Seit 15 Jahren im Bereich Datenschutz spezialisiert

Mitautor der GDD Praxishilfen und der GMDS –
Ratgeber

Referent zum Thema DSFA

Agenda

- Kurze Beleuchtung des Art. 35 DS-GVO
- Wann ist eine DSFA durchzuführen?
 - Blacklists der Aufsichtsbehörden
 - LDA Bayern
- Beispiele aus dem medizinischen Umfeld
- Forschung und DSFA
 - Forschungsprivileg und Dokumentation
 - Auffassung LDI Rheinland-Pfalz
 - Checkliste Forschung
- Grundsätze bei einer DSFA
 - Ggf. kurzer Exkurs Drittlandtransfer
- DSFA welche Tools
 - Beispiel mit der GMDS Risikomatrix
 - Praktische Tipps mit der PIA (CNIL)
- Fragerunde

Hinweis

- Die Präsentation wird zur Verfügung gestellt
- Vortrag bis ca. 12.00 im Anschluss allgemeine Fragen und Diskussion
- Inhaltliche Fragen, gern auch zwischendurch an die Moderatorin im Chat

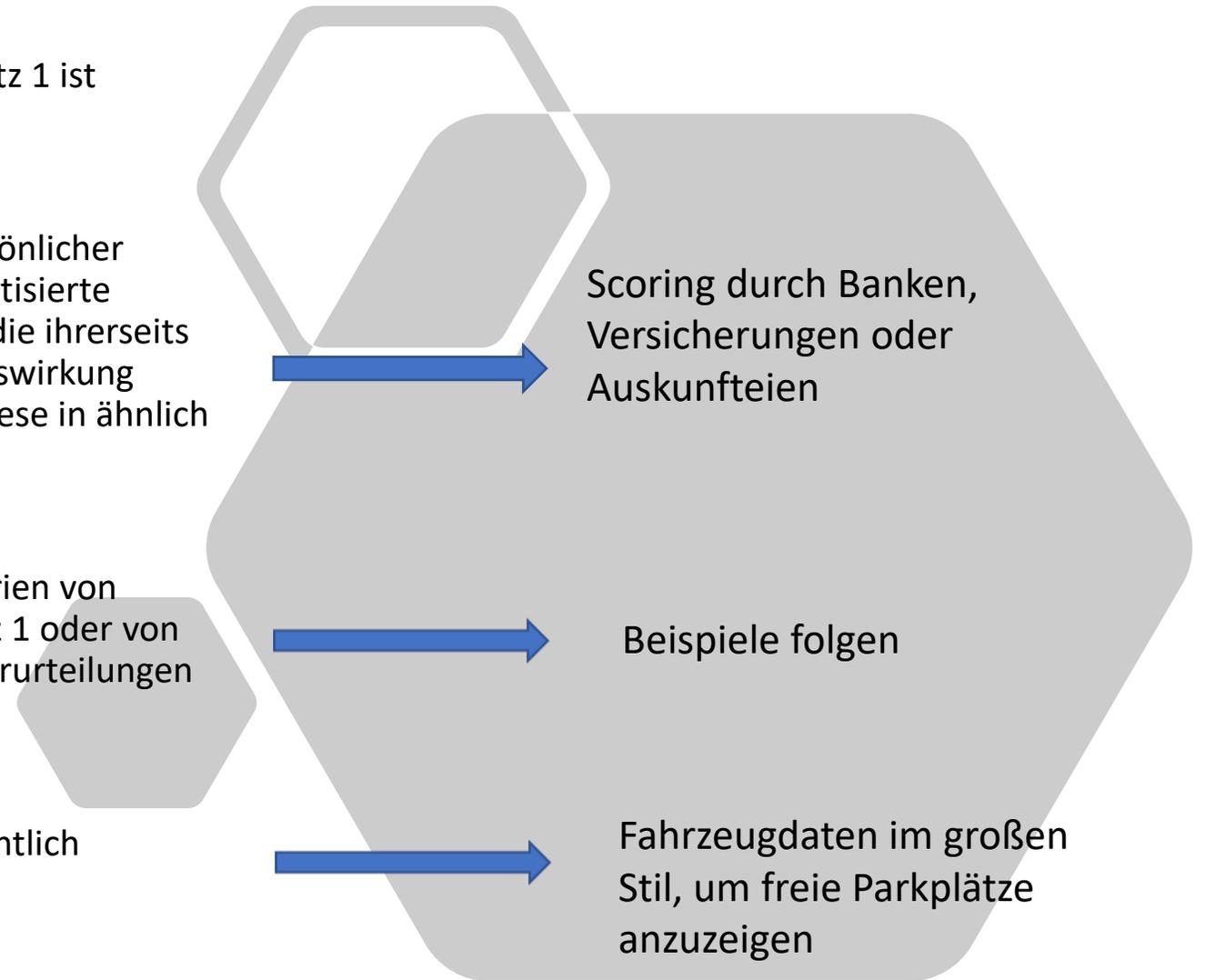
Art. 35 DSGVO

Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

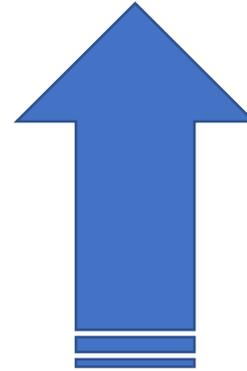
Art 35 DSGVO

- Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
 - b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10
 - c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche



Art. 35 DSGVO

Für die Untersuchung **mehrerer ähnlicher** Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.



z. B. für Forschungszwecke oder Zwecke der Verarbeitung die sehr ähnlich oder gleichgelagert sind.

Achtung Begründung dokumentieren.

Art 35 DSGVO

Bitte beachten Sie

- Datenschutzbeauftragte*r ist nur Berater
- Formelle Vorgaben bzgl. Inhalts, was beschrieben werden muss
- Abs. 8 Verhaltensregeln (siehe auch Art. 40 DS-GVO)
- Abs. 9 Standpunkt der Betroffenen
- Abs. 4,5,10 Ausnahmen (Black/Whitelists)
- Abs. 11 PDCA-Zyklus

- Hinweis öffentlicher Bereich Länderregelungen
- Kirchen §35 DSG-EKD und §35 KDG



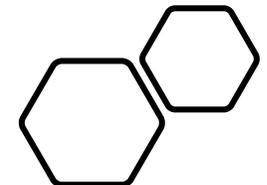
Liste der Verarbeitungstätigkeiten, für die eine DSFA durchzuführen ist

Nr.	Maßgebliche Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit	Typische Einsatzfelder	Beispiele
1	<p>Verarbeitung von biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung natürlicher Personen, wenn mindestens ein weiteres folgendes Kriterium aus WP 248 Rev. 01 zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen • Systematische Überwachung • Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen • Bewerten oder Einstufen (Scoring) • Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen 	Verwendung von biometrischen Systemen zur Zutrittskontrolle oder für Abrechnungszwecke.	<p>Ein Unternehmen setzt flächendeckend Fingerabdrucksensoren zur Zutrittskontrolle für bestimmte Bereiche ein.</p> <p>Eine Schulkantine bietet den Schülern das „Bezahlen per Fingerabdruck“ an.</p>

Blacklist der Aufsichtsbehörden

• https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20181017_ah_DSK_DSFA_Muss-Liste_Version_1.1_Deutsch.pdf

• https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_5.pdf



Kurzpapier Nr. 5

Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO

Dieses Kurzpapier der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) dient als erste Orientierung insbesondere für den nicht-öffentlichen Bereich, wie nach Auffassung der DSK die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im praktischen Vollzug angewendet werden sollte. Diese Auffassung steht unter dem Vorbehalt einer zukünftigen - möglicherweise abweichenden - Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses.

Auch bei einer rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten entstehen Risiken für die betroffenen Personen. Deswegen sieht die DS-GVO unabhängig von sonstigen Voraussetzungen für die Verarbeitung vor, dass durch geeignete Abhilfemaßnahmen (insbesondere durch technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)) diese Risiken eingedämmt werden. Das Instrument einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) kann hierfür systematisch eingesetzt werden.

Was ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach DS-GVO?

Eine DSFA ist ein spezielles Instrument zur Beschreibung, Bewertung und Eindämmung von Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die DSFA ist durchzuführen, wenn die Form der Verarbeitung, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko zur Folge

ist die Summe von Daten, Systemen (Hard- und Software) und Prozessen zu verstehen.

Sofern mehrere ähnliche Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich ein ähnliches Risiko aufweisen, können diese zusammen bewertet werden (Art. 35 Abs. 1 DS-GVO). Ähnliche Risiken können beispielsweise dann gegeben sein, wenn ähnliche Technologien zur Verarbeitung vergleichbarer Daten (-kategorien) zu gleichen Zwecken eingesetzt werden (vgl. auch ErwGr. 92 DS-GVO). Bei einer gemeinsamen Bewertung von ähnlichen Verarbeitungsvorgängen sind die im Folgenden dargestellten Vorgehensweisen ggf. anzupassen.

Erforderlichkeit einer DSFA

Ob eine DSFA durchzuführen ist, ergibt sich aus einer Abschätzung der Risiken der Verarbeitungsvorgänge („Schwellwertanalyse“). Ergibt diese ein voraussichtlich hohes Risiko, dann ist eine DSFA durchzuführen. Wird festgestellt, dass der Verarbeitungsvorgang kein hohes Risiko aufweist, dann ist

Datenschutz-Folgenabschätzung

https://www.lda.bayern.de/de/thema_dsfa.html

Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gem.
Art. 35 DSGVO auf der methodischen Grundlage eines standardisierten
Prozessablaufes mit Rückgriff auf das SDM am
Beispiel eines „Pay as you drive“-Verfahrens (V 0.10)

29134 für ein fiktives Szenario angewendet. Die Arbeitsergebnisse dieses Workshops finden sich hier zum Download:

1 Ausgangssituation:

- ⌚ Erläuterungen zum Planspiel
- ⌚ Rahmenbedingungen

2 Methodik

Ansatz nach ISO 29134

- ⌚ Fallbeispiel des BayLDA
- ⌚ Präsentation des BayLDA
- ⌚ Risikobeurteilung nach ISO 31000

Anmerkung: Gerade der Umfang der Beschreibung der Systemzusammenhänge als auch die Modellierung der Datenflüsse waren bei dem ISO29134-Szenario (aus Zeitgründen und weil die Methode im Vordergrund stand) sehr

Ansatz nach Standard-Datenschutzmodell

- ⌚ Zum Planspiel



Wann ist eine DSFA durchzuführen?

Umfangreiche Verarbeitung von Daten Artikel 9 Absatz 1

- Einzelpraxis - Nein
- Praxis mit 2 Behandlern - eher Nein
- Praxis mit 2 Inhabern und 5-6 angestellten Ärzten - eher Ja
- Medizinisches Versorgungszentrum mit einer gemeinsamen Anmeldung, ggf. gemeinsamen Abrechnungssystem - Ja

Eine DSFA ist durchzuführen?

- Krankenhausinformationssystem
- Anonymisierung von besonderen personenbezogenen Daten z. B.
 - Übermittlung an nicht-gesetzlich geregelte Krankheitsregister (Krebsregister)
- Forschung
- Verarbeitung von Art. 9 Daten bei Telemedizin-Anwendungen (Videosprechstunde)
- Verarbeitung von Art. 9 Daten durch zentrale Internetdienste z.B.
 - Verarbeitung von Gesundheitsdaten in der Cloud
 - institutionsübergreifende Patientenakten (z. B. Klinik + Strahlentherapie)
 - Offen “ePA”

Exkurs

Forschung und DSFA

Forschungsprivileg DSGVO, BDSG, ggf. Landesgesetze

- Zulässigkeit = DSGVO (allerdings ist dort Forschung nicht definiert)
→ Rechtsgrundlagen Art 6
in Verbindung mit Art 9 Gesundheitsdaten
- Transparenzpflichten Art 5 (Nachweise, Dokumentation)
- BDSG-neu §27 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken (Einschränkung der Betroffenenrechte (Art, 15,16,18 und 21))
- LKG Rheinland-Pfalz § 37 Datenschutz bei Forschungsvorhaben (Einwilligungen)

Forschungsprivileg DSGVO, BDSG, ggf. Landesgesetze

- Transparenzpflichten Art 5.2 (Nachweise, Dokumentation, Rechenschaftspflicht)
- Wie beschreibt u. a. Art. 30 Verarbeitungsübersicht (VVT)
- Daraus folgt = Forschungsprojekte sind ins VVT aufzunehmen
- ggf. können gleichlautende Studien oder gemeinsame Studien zusammengefasst werden. (Begründung liefern)
- Die Rechenschaftspflicht bedingt eine Dokumentation und Art. 35 DSGVO die Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung (Blacklist der DSK)

- [Checkliste Forschung DSGVO 2.8.pdf](#)

Rae Marc Rüdlin, Hamburg

Checkliste

Datenschutzbelange bei Forschungsprojekten

Bezeichnung des Forschungsprojekts:			
Kurzbeschreibung:			
Voraussichtlicher Beginn des Forschungsprojekts:		Voraussichtliches Ende des Forschungsprojekts:	

	Rechtsgrundlage	Ja	Nein	Anmerkungen
1. Grundrechtsprüfung				
Benötigt das Forschungsvorhaben Patientendaten?	EG 159 zur DSGVO	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Keine unangemessene Beeinträchtigung des Patienten durch Bedarf an Patientendaten?	Art. 2 Abs. 1 GG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Prof. Dr. Dieter Kugelmann

Auffassung

- Bei der Forschung im medizinischen Bereich ist eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO unerlässlich.

Arbeits- und Praxishilfen

- Arbeitshilfe der GMDS zur Pseudonymisierung/Anonymisierung vom 29. Juni 2018 https://gesundheitsdatenschutz.org/html/pseudonymisierung_anonymisierung.php
- Die Praxishilfe „Datenschutz bei Klinischen Studien“ (https://gesundheitsdatenschutz.org/html/klin_studien.php, Stand 10. Dezember 2019) Für Forscher interessant, auch wenn Anonymisierung nur sehr kurz erwähnt wird. Aber datenschutzrechtliche Anforderungen für medizinische Forscher wurden gut dargestellt.
- Die Praxishilfe „Klinische Register und Datenschutz“ (https://gesundheitsdatenschutz.org/html/klin_register.php, Stand 13. Dezember 2019) betrifft medizinische Forschung eigentlich nur indirekt, aber Kapitel 12.5 betrifft die Anonymisierung. Auch wenn es kurz ist, könnte Abschnitt 12.5.1 von Interesse sein.

Praxis Tipp

In der Forschung kann man sehr viel falsch machen.

Bei der Frage zur Anonymisierung ist es oft richtig ihre zuständige Aufsichtsbehörde anzusprechen.

Exkurs Drittlandtransfer

- GDD / Bitkom etc. empfehlen Risikobetrachtung
- EuGH Schrems II „Betroffenenrechte gewährleisten im Drittland“
- Risiko außerhalb der EU betrachten z. B. USA 2018 Cloud Act „Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act“

Exkurs Drittlandtransfer mögliche Betrachtung

- Risikobetrachtung z. B. betrachten wie wahrscheinlich ist ein Zugriff nach dem Cloud Act – auf med. Daten von Michael Letter in einem Kreiskrankenhaus
– höchst unwahrscheinlich
- Bei medizinischen Daten von einem Minister in der Charité in Berlin, kann sich ein anderes Ergebnis herausstellen.
- **Hinweis** - keine Aufsicht hat sich bisher dazu geäußert, ob eine DSFA einer Datentransferanalyse ähnlich ist.
- Sie haben aber bestmöglich das Risiko betrachtet und ihre Entscheidung abgewogen

Exkurs Drittlandtransfer mögliche Betrachtung

- [Tipp: Datenschutz Praxis \(Jana Thieme-Hermann\)](#)
- <https://www.datenschutz-praxis.de/verarbeitungstaetigkeiten/transfer-impact-assessment-tia-die-einzelfallbewertung/>

Grundsätze der Datenschutzfolgenabschätzung



Generell

- Die DSFA muss in der Regel bereits vor der Einführung des Verarbeitungsverfahrens durchgeführt und danach in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.
- Der Zweck und die Rechtsgrundlage sind zu beschreiben. Dabei sollte jeweils möglichst konkret vorgegangen werden.
- Darauf folgt eine Bewertung des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.
- Weiterhin ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit bezüglich des Verhältnisses der Zwecke zu den datenschutzrechtlichen Risiken erforderlich.

Generell

- Auf der Grundlage der Risikobewertung müssen die Sicherheitsmaßnahmen definiert werden.
- Ggf. andere Akteure einschalten (Datenschutzaufsicht, Betroffene bzw. Vertreter)
- Ggf. andere Akteure einschalten (Datenschutzaufsicht, Betroffene bzw. Vertreter)
- Soweit möglich personenbezogene Daten anonymisieren
- Soweit möglich personenbezogene Daten anonymisieren

Generell

- Auf der Grundlage der Risikobewertung müssen die Sicherheitsmaßnahmen definiert werden.
- Ggf. andere Akteure einschalten (Datenschutzaufsicht, Betroffene bzw. Vertreter)
- Ggf. andere Akteure einschalten (Datenschutzaufsicht, Betroffene bzw. Vertreter)
- Soweit möglich personenbezogene Daten anonymisieren
- **Argumentieren Sie aus der Sicht der Betroffenen**

DSFA durchführen mit..

Nur einige Möglichkeiten

- Das Standard-Datenschutzmodell
file:///C:/Users/admin/Documents/Meine%20Dateien/SDM-Methode_V2.0a.pdf
- ISO/IEC 29134 "Guidelines for privacy impact assessment" (Stand 2017-06 beuth.de LDA Bayern Herr Sax)
<https://www.beuth.de/de/norm/iso-iec-29134/276510955>
- Bitcom -Risk Assessment & Datenschutz-Folgenabschätzung
<https://www.bitkom.org/sites/default/files/file/import/FirstSpirit-1496129138918170529-LF-Risk-Assessment-online.pdf>
- **PIA der französischen Aufsichtsbehörde CNIL**
- **Werkzeug der GMDS und bvitg**
- **Parallele Anwendung diverser Werkzeuge**

Beispiel für eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO Am Beispiel eines Krankenhaus-Informationssystems

Der Umgang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung ist bisher in Deutschland weitestgehend unbekannt. Eine auf das Gesundheitswesen ausgerichtete Praxishilfe wurde erarbeitet und basierend auf dieser Praxishilfe soll das vorliegende Beispiel eine Hilfestellung bieten, wie eine Datenschutz-Folgenabschätzung umgesetzt werden kann.

Dieses Beispiel besteht aus verschiedenen Teilen:

1. Eine Beschreibung des Beispiel-Krankenhauses und des darin eingesetzten Krankenhaus-Informationssystems; beides entspringt vollständig der Phantasie, wobei selbstverständlich darauf geachtet wurde, dass die Beschreibung reellen Anwendungen aus der täglichen Praxis entspricht.
2. Eine Umsetzung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, basierend auf der beispielhaften Beschreibung. Diese Folgenabschätzung basiert auf zwei Teilen:
 1. Der textuellen Beschreibung der zugrundeliegenden Sachverhalte.
 2. Einer Excel-Tabelle, in welcher die Risiken sowie die Behandlung der Risiken beschrieben werden.

In der Excel-Tabelle können aus Platzgründen die technisch-organisatorischen Maßnahmen nicht vollumfänglich beschrieben werden; die Übersicht ginge verloren, wenn dies in der tabellarischen Darstellung erfolgen würde. Daher wurde die ausführlichere Beschreibung dieser Maßnahmen in den Anhang der textuellen Beschreibung eingefügt.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung soll gemäß Art. 35 Abs. 7 lit. a DS-GVO eine „eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung“ beinhalten. Dies beinhaltet natürlich nicht, dass alles von Grund auf erklärt werden muss; in der Praxis gelebte und anerkannte Verfahren bedürfen keiner Erklärung. Zum Beispiel kann davon ausgegangen werden, dass bekannt ist, was unter einer medizinischen Untersuchung zu verstehen oder was HL7 ist. Auch diejenigen, die eine Datenschutz-Folgenabschätzung lesen und ggf. beurteilen, müssen die entsprechende Fachkenntnis aufweisen, zumindest in dem Rahmen, wie man es bei auch bei einem Datenschutzbeauftragten entsprechend den Vorgaben von Art. 37 Abs. 5 DS-GVO („auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens“) erwarten kann.

Eine systematische Beschreibung des geplanten Verarbeitungsvorgangs erfordert eine Erläuterung

- des Datenverarbeitungsprozesses,
- der hierfür eingesetzten Technik sowie
- Art, Umfang und Umstände der Datenverarbeitung.

Und dies erfolgte in Teil 2 in der textuellen Komponente.

Die Ausarbeitung wurde unter einer Creative Commons-Lizenz (4.0 Deutschland Lizenzvertrag) veröffentlicht. Um sich die Lizenz anzusehen, gehen Sie bitte ins Internet auf die [Webseite https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de) bzw. für den vollständigen Lizenztext auf die [Webseite https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode).

Download der Ausarbeitung:

(Stand: 2019-12-14)

- [Beispiel-DSFA](#), textuelle Form (pdf-Datei)
- [Beispiel-DSFA](#), Risikodarstellung (Excel-Tabelle)
- [Vorlage für eine DSFA](#) (Word, docx)
- [Vorlage für die Risikoanalyse bei einer DSFA](#) (Excel-Tabelle,.xlsx)
- [Vorlage für die Risikoanalyse bei einer DSFA](#) (Excel-Vorlage, .xltx)
- [Erläuterungen für die word- und Excel-Vorlage](#) (pdf-Datei)

Download der Ausarbeitung:

(Stand: 2019-12-14)

- [Beispiel-DSFA](#), textuelle Form (pdf-Datei)
- [Beispiel-DSFA](#), Risikodarstellung (Excel-Tabelle)
- [Vorlage für eine DSFA](#) (Word, docx)
- [Vorlage für die Risikoanalyse bei einer DSFA](#) (Excel-Tabelle, xlsx)
- [Vorlage für die Risikoanalyse bei einer DSFA](#) (Excel-Vorlage, xltx)
- [Erläuterungen für die word- und Excel-Vorlage](#) (pdf-Datei)

<https://gesundheitsdatenschutz.org/html/dsfa-beispiel.php>

Beispielhafter Umgang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO) Am Beispiel eines Krankenhaus- Informationssystems

Eine Zusammenarbeit von

Bundesverband Gesundheits-IT e. V.
Arbeitsgruppe Datenschutz & IT-Sicherheit



Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und
Epidemiologie e. V.



Arbeitskreis „Datenschutz und IT-Sicherheit im Gesundheitswesen“

Idee für eine
Dokumentation

Autoren

Sabine Fock	Klinikum und Seniorenzentrum Itzehoe
Christoph Isele	Cerner Deutschland GmbH
Pierre Kaufmann	
Michael Letter	5medical management GmbH
Mark Rüdlin	Rechtsanwalt + Datenschutzbeauftragter
Jörg Schecker	Agfa HealthCare GmbH
Bernd Schütze	Deutsche Telekom Healthcare and Security GmbH
Stefan Wunschel	Sana Kliniken AG

In der Vorlage (Word) können Sie Textbausteine einfach übernehmen

1.1 Wo werden die Daten erhoben?

Die Beschäftigtendaten werden bei Einstellung erhoben und in [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) eingetragen, wenn ein Vorgesetzter der beschäftigten Person einen Antrag auf Zugriff von [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) gespeicherten Daten im Rahmen der im Berechtigungskonzept vorgeschriebenen Rahmenbedingungen stellt. Während der Arbeit erfolgt eine Protokollierung aller schreibenden Daten [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) Desgleichen wird jeder Zugriff auf Patientendaten protokolliert, der von außerhalb der Behandlungseinheit des Patienten erfolgt. Protokolliert werden (weitere Informationen hierzu finden sich im Protokollierungskonzept):

- User-ID des an- und abmeldenden Anwenders
- Zeitpunkt der An- und Abmeldung
- Änderung und Löschung von Daten
 - User-ID,
 - Zeitpunkt,
 - [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) -ID des Patienten,
 - welche Datenarten geändert wurden, z. B. Arztbrief
- Datenexport
 - User-ID,
 - Zeitpunkt,
 - welche Datenarten exportiert wurden, z. B. Arztbrief



Tipps

- Aufsichtsbehörde konsultieren Art 36 DS-GVO
- Die Beteiligten zu aktiven Teilnehmern machen
 - Vorstände/Geschäftsleitungen/etc. mitnehmen
- Mögliche Argumente:
 - “Planspiel, es geht auch um die Assets des Unternehmens
 - es ist eine Vorsorge, wie eine Art Versicherung”

- LIVE

<https://www.cnil.fr/en/privacy-impact-assessment-pia>

pia

AC4BA320.json



Diskussion Fragen



Vielen Dank

